



Fahrkostenbeschränkung Bund und Kantone ab 2016

Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Volk zur Vorlage „Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)“ Ja gesagt. Die Finanzierung der Bahninfrastruktur soll unter anderem über Mehreinnahmen der Direkten Bundessteuer mittels Beschränkung des Fahrkostenabzuges bei den Berufsauslagen erfolgen. Im Kanton TG hat der Grosse Rat am 22. April 2015 einer Gesetzesänderung zugestimmt. Nun zeigen sich weitere Auswüchse, die diese Gesetzesänderungen mit sich bringen.

1. Gesetzesänderungen ab 2016 (Bund/Thurgau):

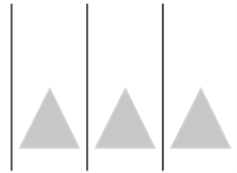
	Bund Art. 26 Abs. 1 a DBG	Kanton Thurgau § 29 Abs. 1 Ziff. 1 StG
Maximale abziehbare Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort	CHF 3'000	CHF 6'000
Km-Ansätze für Privat-/Geschäftsauto	70 Rp. / Km	60 Rp. bis 3'000 Km 50 Rp. 3'001 bis 5'000 Km 40 Rp. ab 5'001 Km
Fahrkostenbeschränkung greift ab einem täglichen Arbeitsweg von	2 x 10 Km	2 x 29 Km

Damit sind sämtliche Fahrkosten im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit abgegolten (ÖV, Fahrrad, Motorfahrrad, inkl. Fahrkosten Wochenaufenthalt).

2. Überlassung Geschäftsfahrzeug

Die Überlassung eines Geschäftsfahrzeuges stellt für den Arbeitnehmer grundsätzlich einen geldwerten Vorteil dar. Der bereits bekannte Privatanteil von 9.6% pro Jahr berücksichtigt lediglich die privaten Fahrten, nicht aber den Arbeitsweg. Liegt ein Arbeitsweg von mehr als 2 x 10 Km resp. 2 x 29 Km pro Tag vor, entsteht zusätzliches steuerbares Einkommen.

C O N T R O L L A



T R E U H A N D A G

Folgen für den Arbeitgeber

	neu	unverändert
▪ Deklaration Lohnausweis Feld „F“		x
▪ Deklaration Lohnausweis „Privatanteil Geschäftsfahrzeug“		x
▪ Besitzt Arbeitnehmer ein Geschäftsfahrzeug und arbeitet im Aussendienst: Bescheinigung %-mässiger Anteil in Ziffer 15 Lohnausweis	x	

Folgen für den Arbeitnehmer (Steuererklärung)

	neu	unverändert
▪ Aufrechnung Fahrkosten von Wohnort zu Arbeitsort	x	
▪ Berechnung geldwerter Vorteil mit gleichen Km-Ansätzen wie Fahrkostenabzug Berufsauslagen	x	
▪ Abzug Fahrkosten mit Geschäftsfahrzeug von Wohnort zur Arbeitsstätte bis Höhe Fahrkostenbeschränkung	x	

Beispiel

Fahrleistung 2 x 50 Km / Tag x 225 Arbeitstage = Fahrleistung 22'500 Km / Jahr. Berechnung Aufrechnung Fahrkosten (geldwerter Vorteil):

	Bund CHF	Kanton CHF
bis 3'000 Km	2'100	1'800
nächste 2'000 Km	1'400	1'000
nächste 17'500 Km	12'250	7'000
Total steuerbarer geldwerter Vorteil	15'750	9'800
Total abzugsfähige Fahrkosten	3'000	6'000
Mehreinkommen	12'750	3'800

Selbständige sind aufgrund der Steuersystematik nicht von der Aufrechnung der Fahrkosten betroffen. Die AHV bekennt sich aktuell dazu, diese Aufrechnung nicht dem AHV-pflichtigen Lohn zu unterstellen.

3. Fazit

Die neue Fahrkostenbeschränkung hat einen wesentlichen Einfluss auf die Abgabebelastung der Arbeitnehmer. Weite Arbeitswege werden dadurch steuerlich uninteressant. Der Besitz eines Geschäftsfahrzeuges kann ab einer gewissen jährlichen Fahrleistung zum Stolperstein in der Steueroptimierung werden.

Die Kantone sehen unterschiedliche Lösungen vor, da sie nach dem StHG das Recht aber nicht die Pflicht haben, eine Fahrkostenbeschränkung einzuführen. So verzichtet beispielsweise der Kanton Graubünden auf eine Fahrkostenbeschränkung. Es ist zu erwarten, dass noch zusätzliche Abgabefolgen und Praxisanpassungen auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zukommen werden.